

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pf.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Preisnehmer Nr. 161.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 16.

Sonnabend, den 24. Februar

1917.

Ämtlicher Teil.

An die Männer und Frauen auf dem Lande!
Landarbeit ist vaterländischer Hilfsdienst!

Unsere Brüder an der Front draußen und in den
Fabriken daheim verlassen sich auf Euch!

Seid stolz darauf!

Wer um wenige Groschen Mehrverdienst vom Pflug
weg zur Stadt eilt, begeht

Fahnenflucht!

Halte! solche Weichlinge mit Vorbild und Wort zurück!

Mit deutschem Gruß

Groener,

Generalleutnant, Chef des Kriegsamtes.

Berlin, den 4. Februar 1917.

Lissa, den 23. Februar 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Aus Anlaß der am 15. Februar stattfindenden Erhebung
der Bestände an gedroschenem und ungedroschenem Getreide
und der für den 1. März angeordneten Aufnahme der Vieh-
bestände und Raritätsbestände gestatte ich mir auf die große
Bedeutung hinzuweisen, die eine Aufklärung aller landwirt-
schaftlichen Kreise über die Tragweite dieser Maßnahmen
besitzt.

Diese Bestandsaufnahmen stellen erneute Anforderungen
an die Zeit und Arbeitskraft der Landwirte und der zum
größten Teil mit Amtsgeschäften wie mit eigenen landwirt-
schaftlichen Arbeiten überlasteten ländlichen Ortsbehörden.

Maximale Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit aller Beteiligten
ist bei ihrer Durchführung aber vaterländische Pflicht.
Es gilt dadurch die Versorgung unseres Heeres und der zum
großen Teil mit Arbeiten für die Ernährung des Heeres be-
schäftigten städtischen Bevölkerung zu sichern. Ihre Arbeits-
kraft muß durch richtige Einteilung und geregelte Ausführung
der notwendigen Lebensmittel weiter erhalten werden, da-
mit unsere tapferen Truppen mit allem versehen werden,
was zum Siege nötig ist. Vorbedingung für das Gelingen
des Werkes der Sicherung unserer Volksernährung ist eine
möglichst genaue und zutreffende Uebersicht über alle jetzt
vorhandenen Vorräte. Millionen von landwirtschaftlichen
Betrieben müssen an der Ablieferung des Notwendigen mit-
wirken. Auf jedem einzelnen Betrieb, mag er noch so klein
sein, kommt es an.

Die deutschen Landwirte und Landwirtinnen werden
auch in diesem Falle ihre Pflicht gegen das Vaterland er-
füllen. Sie werden dafür sorgen, daß ihre Bestände so ge-
nau als möglich aufgenommen werden, daß sodann die ihnen
obliegenden Ablieferungen voll und rechtzeitig geschehen und
daß auch die Bestellung zur neuen Ernte trotz aller Schwierig-
keiten so gut und sorgsam wie irgend möglich erfolgt. Kein
Soldat, kein Rüstungsarbeiter, keine Arbeiterfamilie darf
Mangel leiden durch eine Veräumnis des Landmannes.
Er hat die hohe und heilige Pflicht, dem deutschen Volke
sein tägliches Brot zu liefern und es dadurch unüberwindlich
zu machen gegenüber dem Hungerungsplan unserer
Feinde, der sich jetzt an ihnen selber rächt.

Der Reichskanzler.

von Bethmann-Hollweg.

Die bisherigen Ablieferungen von Hülsenfrüchten und
Kundgetreide sowie Gemenge dieser Arten mit und ohne
Getreide (Erbsen, Beluschten, Wicken, Bohnen, Lupinen,
Ackerbohnen, Hirse und Buchweizen sowie jedes Gemenge
mit diesen Getreidearten) stehen in keinem Verhältnis zu
den Beständen im Kreise.

Ich ersuche daher, die ablieferungspflichtigen Vorräte
nunmehr umgehend zur Ablieferung zu bringen und wisse
ausdrücklich darauf hin, daß das Versäumnen von Hülsen-
früchten usw. verboten ist.

Nicht ablieferungspflichtig sind die Hülsenfrüchte, die der
Besitzer zur nächsten Bestellung nötig hat und deren er zu
seiner Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen
seiner Wirtschaft einschl. des Gefindes bedarf. Nach § 14
der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 14. Dezember 1916
wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe
bis zu 15 000 Mk. bestraft, wer den Bestimmungen zuwider-
handelt.

Gemäß meiner Bekanntmachung vom 4. Oktober 1916
(Kreisbl. Nr. 80) sind der Firma: Deutscher Ein- und Ver-
kaufsverein, Lissa, eingetragene Genossenschaft mit beschränk-
ter Haftpflicht, sämtliche obenbezeichneten Getreidearten an-
zubieten.

Lissa, den 22. Februar 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Viehählung am 1. März 1917.

Um die Fleischversorgung der Bevölkerung möglichst ein-
heitlich vornehmen zu können, ist es unerlässlich, die für die
Ernährung in Frage kommenden Viehbestände jedesmal kurz
vor einer neuen Umlage festzustellen.

Der Bundesrat hat daher auf Grund des § 3 des Ge-
setzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaft-
lichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S.
327) verordnet, daß, vom 1. März 1917 beginnend, im
Deutschen Reich bis auf weiteres vierteljährlich eine kleine
Viehählung vorzunehmen ist, die sich auf Pferde, Rindvieh,
Schafe, Schweine erstreckt (vergl. Bekanntmachung des Stell-
vertreters des Reichskanzlers vom 30. Januar 1917 — R.-
G.-Bl. S. 81 —).

Für das Königreich Preußen ist die Zählung am
1. März 1917 auch auf die Ziegen, Kaninchen und das
Ferkelvieh ausgedehnt. Die Militärpferde werden nicht ge-
zählt. Die für Preußen für den gleichen Tag vorgeordnete
Viehbestandsaufnahme kommt durch die Viehzählung in
Fortfall.

Die Ergebnisse der Viehzählungen dienen lediglich den
Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der
Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie
Hebung der Viehzucht.

Ueber die in den Zählbezirkslisten enthaltenen, den
Viehbesitz des einzelnen betreffenden Nachrichten ist das Amts-
geheimnis zu wahren: die Angaben dürfen nur zu amtlichen
statistischen Arbeiten, insbesondere nicht zu Steuerzwecken be-
nutzt werden.

Im übrigen handelt es sich um nicht veröffentlichte
Viehzählungsergebnisse, die ohne Genehmigung der Minister
nicht weiter, namentlich nicht an Private, mitgeteilt werden
dürfen.

Auf § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 30. Januar 1917 wird hingewiesen.

Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung oder der nach § 2 erlassenen Bestimmungen aufgefordert wird, nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschieben worden ist, im Urteil „für dem Staate verfallen“ erklärt werden.

Die Ausführung der Viehzählung ist Sache der Gemeindebehörden.

Um die Viehzählung ordnungsmäßig durchzuführen zu können, ist die Mitwirkung der selbständigen Ortsinwohner bei der Ausführung der Zählbezirkslisten unbedingt erforderlich. Geeignete Personen, namentlich die Herren Lehrer werden hiermit gebeten, sich dem Ortspolizeibehörden ungekürzt ehrenamtlich zur Verfügung zu stellen.

Zum übrigen wird auf die Anweisung für die Zähler und die Anweisung für die Behörden hingewiesen, die auf der Rückseite der Zählbezirkslisten bzw. der Gemeindefisten abgedruckt sind.

Biffa, den 22. Februar 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Posener Herdbuchgesellschaften veranstalten am

Mittwoch, den 28. Februar 1917

vormittags 11 Uhr

in Posen — in den Stallungen der Landwirtschaftskammer —
Große Berliner Straße 83 (früher Milch'sche Fabrik) eine

Zuchtvieh-Versteigerung.

Zum Verkauf gelangen Zuchtbullen der schwarzbunten Niederungsrasse, möglicherweise auch solche der Simmentaler-Rasse im Alter von einem Jahr und darüber, sowie Färsen, Zuchtschweine und möglicherweise Schafböcke. Die Bestätigung der Auktionstiere kann an dem Versteigerungstage von 8 Uhr vormittags an erfolgen.

Das Verzeichnis der ausgestellten Tiere erscheint Mitte Februar d. Js. und kann unentgeltlich von uns bezogen werden.

Posen, den 1. Februar 1917.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.

Der Vorsitzende:
von Treckow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.
An Beihilfen werden gewährt:

1. von der Landwirtschaftskammer:

- a) zum Ankauf eines Zuchstieres $\frac{1}{2}$ des Kaufpreises bis höchstens 400 Mark, Gemeinden, die die Gemeindebullenhaltung einführen und Mitgliedern der Herdbuchgesellschaft, welche dem Kleingrundbesitz angehören, kann diese Beihilfe bis zum Höchstbetrage von 800 Mk. gewährt werden.

An die Bewilligung der Beihilfe wird jedoch die Bedingung geknüpft, daß die Tiere auf den Zuchtviehauktionen der Posener Herdbuchgesellschaft angekauft werden müssen,

- b) zum Ankauf eines Zuchtebers $\frac{1}{4}$ des Kaufpreises bis höchstens 175 Mark und

- c) zum Ankauf eines Zuchtschafbodens in unbestimmter Höhe,

2. von dem Kreise Biffa:

- a) zur Haltung eines aus einer Herdbuchherde erworbenen oder selbst gezogenen Zuchstieres $\frac{1}{2}$ des Kaufpreises bis höchstens 400 Mark,

- b) zum Ankauf eines Zuchtebers und eines Zuchtschafbodens in unbestimmter Höhe.

Die Bewilligung der Beihilfen ist bei mir zu beantragen. Die Ortsvorstände wollen vorstehendes in ordsächlicher Weise bekannt machen.

Biffa, den 24. Februar 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Um die Deckung des dringenden Bedarfs an Brotgetreide, Gerste und Hülsenfrüchten zu beschleunigen, hat der Herr Präsident des Kriegsernährungsamts bestimmt, daß im Monat Februar 1917 Hafer, soweit er nicht am 31. Januar d. Js. lieferungsbereit war, nur von solchen Landwirten abgenommen werden darf, die nicht noch Brotgetreide und Gerste abzuliefern haben. Es darf daher im allgemeinen im Monat Februar, soweit der Hafer nicht bereits gedroschen ist, Hafer nur von solchen Landwirten abgenommen werden, die ihre abzugebenden Mengen an Brotgetreide und Gerste schon ab-

geliefert haben oder die aus ganz besonderen Gründen, z. B. Lagerung des Hafers in den Scheunen über dem Brotgetreide, zunächst an das Ausdreschen des Hafers gehen müssen.

Um die verfügbaren Eisenbahnwaggüterwagen möglichst für die Verladung von Brotgetreide usw. freizuhalten, werden mit Rücksicht auf die allgemeine bestehenden Schwierigkeiten in der Wagenstellung, Güterwagen zur Haferverladung im Monat Februar nur in dringenden Fällen gestellt werden.

Da ein Teil der Landwirte durch diese Bestimmungen verhindert wird, Hafer im Monat Februar 1917 abzuliefern, andererseits infolge der Verspätung der Ernte und der Herbstbestellungsarbeiten, sowie durch den vielfach herrschenden Kohlenmangel das Dreschen bisher verzögert worden ist, ist durch die Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 2. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 100) der Haferpreis bis zum 30. April 1917 270 Mark die Tonne festgesetzt worden.

Biffa, den 20. Februar 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Zuweisung von Zucker zur Bienenfütterung im Jahre 1917.

Für jedes überwinterte Volk werden als Höchstmenge $6\frac{1}{2}$ Kg. für das Jahr zugeteilt. Der Zucker kann teils Februar/April, teils Juli/August 1917 angefordert werden. Bedingung für jede Zuweisung von Zucker ist, daß die Bienenzüchter sich verpflichten, ihre Honigerzeugung zu einem noch festzusetzenden Preise an eine von der Reichszuckerstelle zu bestimmende Stelle abzuliefern.

Der Bedarf an Zucker ist mit tantilichster Beschleunigung dem örtlich zuständigen Zimterverein anzumelden und zwar auch von denjenigen Züchtern, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

Die Zimtervereine haben die Anmeldungen zu sammeln und zu prüfen und zwar auch die Anmeldungen derjenigen Züchter, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Die Zimtervereine haben sobald bei der zuständigen Sieuerbehörde einen Gesamtberechtigungsschein zum Bezuge von Zucker zu beantragen und diesen mit den eingegangenen Anmeldungen an den zuständigen Zentralverein (Zimterverband) weiterzugeben. Der Zuckerbezug erfolgt auf Grund von Bezugscheinen der Reichszuckerstelle.

Biffa, den 23. Februar 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Kartoffel- und Rohrlübenablieferung.

Die Reichskartoffelstelle hat in der bestimmten Erwartung, daß Verladungen von Kartoffeln und Rohrlüben im Laufe des Februars eine wesentliche Verhärtung erfahren, mitgeteilt, daß den Landwirten und Kommissionären die nach meiner Bekanntmachung vom 28. Januar 1917 in Aussicht gestellten Gebühren für besondere Schwierigkeiten beim Verladen von Kartoffeln (0,50 bis 1,25 Mark für 1 Str.) und Rohrlüben (0,50 Mark für 1 Str.) unter den gleichen Voraussetzungen noch für Verladungen bis zum 28. Februar 1917 gezahlt werden.

Zugleich wird darauf hingewiesen, daß der gesetzliche Höchstpreis für gute, gesunde Speisekartoffeln vom 16. Februar 1917 ab 5 Mark für 1 Str. beträgt.

Biffa, den 23. Februar 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Warnung

vor der Verwendung von Chloraurum Salzen bei der Zubereitung (Pökeln) von Fleisch und Fleischwaren.

Nach einer dem Kaiserlichen Gesundheitsamt zugegangenen Mitteilung ist vor kurzem in einem Verkaufsgeschäft Chloraurum Kalium in loser Verpackung anstelle von Salpeter zum Zweck des Einspülens von Fleisch abgegeben worden. Da es sich hierbei vermutlich nicht um einen Einzelfall handelt, sondern versucht werden wird, das bezeichnete Salz in größerem Umfange als Salpetersalz zur Fleischpökung einzuführen, so sei darauf hingewiesen, daß durch eine Bekanntmachung des Reichslanzlers vom 18. Februar 1902 (R.-G.-Bl. S. 48) es aus gesundheitlichen Rücksichten verboten worden ist, chloraurum Salze bei der gewerbsmäßigen Zubereitung von Fleisch zu verwenden oder Fleisch, dem solches Salz zugesetzt worden ist, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen. Zuwiderhandlungen gegen die genannte Bestimmung werden nach dem Fleischbeschaffungsgesetz mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen geahndet.

Da chloraurum Salze in den bei der Pökeln in Betracht kommenden Mengen Giftwirkungen hervorrufen können, so sei vor ihrer Anwendung beim Pökeln von Fleisch oder vor

der Benutzung von Bfelerjagdmitteln, die solche Salze enthalten, auch im privaten Haushalt, wie z. B. bei Hausflachtungen, dringend gewarnt.

Lissa, den 17. Februar 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Betreten des nach Dänemark zu belegenen deutschen Grenzgebietes.

Gemäß Korpsverordnung des stellvertretenden General-Kommandos d. A. R., Altona vom 16. Juli 1915 muß jeder Inländer, der das Grenzgebiet betritt, im Besitze eines polizeilichen Personalausweises sein. Der Personalausweis ist von der Polizeibehörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes auszustellen. Er muß eine Personalbeschreibung des Inhabers, seine Photographie aus neuester Zeit und den Stempel der Polizeibehörde, halb auf der Photographie, halb auf dem Ausweis tragen. Jeder Inländer ist verpflichtet, diesen Personalausweis beim Betreten des Grenzgebietes oder beim Verlassen des Ortspolizeibezirks seines Aufenthaltsortes bei sich zu führen und ihn jederzeit auf Verlangen der diensttuenen Sicherheitsorgane vorzulegen.

Ausländer, die das Grenzgebiet betreten, müssen im Besitze eines ordnungsmäßigen Passes, bezw. Passages sein. Sie sind verpflichtet, den Pass bezw. Passsag beim Betreten des Grenzgebietes oder beim Verlassen des Ortspolizeibezirks ihres Aufenthaltsortes bei sich zu führen und ihn auf Verlangen den diensttuenen Sicherheitsorganen vorzuzeigen.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Personen unter 12 Jahren.

Grenzgebiet ist gemäß Korpsverordnung vom 3. 5. 16. der Streifen zwischen der dänischen Grenze und der Bahnlinie Melsburg—Niebüll—Dagebüll mit Einschluß dieser Bahnlinie und ihres Reiserverkehrs, des südlich der Bahnlinie belegenen Teiles des Kreises Tondern, sowie der Gemeinden Handewitt, Kienerkiet, Wallsbüll, Schafflund, Niebüll und Dagebüll, ausgenommen der Stadtbezirk Melsburg einschl. der Marinestation Wierwik, der Gemeinde Harrislee und des Fortsitzbezirktes Aluskiez.

Zwischenhandlungen gegen die Korpsverordnung vom 16. 7. 1915 werden auf Grund des Belagerungszustandes bestraft.

Lissa, den 17. Februar 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Das Sommerhalbjahr der
Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen W. 3, Tiergartenstraße 4
beginnt Dienstag, den 17. April 1917.

Aufnahme für die Haushaltungs- und Gewerbeschule.
Näheres Anstunkt erteilt die Vorsteherin Gertrud Fuhr.
(Sprechstunden: Montags 3—5 Uhr, an den übrigen Wochentagen 12—1 Uhr, Fernsprecher 3435).

Lissa, den 17. Februar 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Königlich Preussische Handwerker- und Kunstgewerbeschule zu Bromberg, Berlinerstraße 11.

Das Sommerhalbjahr beginnt am 11. April 1917 und schließt am 27. September 1917. Angenommen werden männliche und weibliche Reichsangehörige, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben und Begabung für erfolgreiche künstlerische Weiterbildung oder handwerkliches Können besitzen. Die Anmeldung für das Sommerhalbjahr muß vom 15.—31. März d. Jg. geschehen. Das Schulgeld für das Sommerhalbjahr beträgt je nach Anzahl der belegten Unterrichtsstunden 4—20 M. Mittellose, begabte, fleißige Schüler der Anstalt können Freischule und Unterstüßung erhalten. Erfolgreiche Ausbildung erleichtert die Erlangung der Berechtigung zum einj.-frei.-Dienst. An der Anstalt bestehen Tages- und Abendklassen bezw. Werkstätten für Innenarchitektur, Baugeschmück, Zeichnen für Kunstgewerbe (Maler, Schlosser und Kunstschmiede, Goldschmiede usw.) Bildhauer, Steinmetze, Maler, Scaphiter, Musterzeichner und Kunsthandwerker, ferner Studienklassen, in denen auch Hospitanten aufgenommen werden. Pension wird nachgewiesen. Der Lehrplan wird unentgeltlich zugesandt und Anstunkt schriftlich und mündlich erteilt. Zur Zeit werden auch Kriegsschädigte unentgeltlich in ihrem bisherigen Beruf weiter und für neue Berufe ausgebildet.

Der Direktor.

Anordnung

zur Regelung der Preise für Schlachttälber.

Auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar / 3. Februar 1916 und der §§ 4 Abs. 3 a und 11 Abs. 1 der Satzung für den Viehhandelsverband (Ge-

schaftsabteilung der Provinzial-Fleischstelle) in Posen vom 31. Oktober 1916 wird die Anordnung vom 1. Dezember 1916 wie folgt geändert:

Vom 19. Februar 1917 an darf für Tälber zur Schlachtung, gleichgültig welchen Gewichtes, nur noch ein Einheitspreis von 80 Mark für 50 Kg. Lebendgewicht ab Stall gezahlt werden; der Preis gilt für Vargahlung beim Empfang mit 5% Gutgewicht.

Verbandsmitglieder, die sich einer Ueberschreitung der festgesetzten Preise schuldig machen, haben die Entziehung der Ausweisakte nach § 8 der Satzung für den Posener Viehhandelsverband zu gewärtigen. Außerdem setzen sie sich der Strafverfolgung nach der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preiserhöhung (R.-G.-Bl. S. 467) und der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R.-G.-Bl. S. 603) aus.

Posen, den 15. Februar 1917.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.
G a n s e.

Anordnung

zur Regelung der Preise für Schlachtschweine im Gewicht von über 100 bis 180 Pfund.

Auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar / 3. Februar 1916, der §§ 4 Abs. 3 a und 11 Abs. 1 der Satzung für den Viehhandelsverband (Geschaftsabteilung der Provinzial-Fleischstelle) in Posen vom 31. Oktober 1916, und des § 2 der Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 (R.-G.-Bl. S. 99) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 402) wird mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts folgendes angeordnet:

§ 1.

Vom 19. Februar 1917 an darf für alle zur Schlachtung an den Posener Viehhandelsverband und seine Beauftragten abgelieferten Schweine im Gewicht von mehr als 100 Pfund, auch wenn sie ein Gewicht von 180 Pfund nicht erreichen, ganz allgemein für Schlachtschweine im Gewicht von 180 bis 200 Pfund (90 bis 100 Kg.) in der Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 (R.-G.-Bl. S. 99) für die einzelnen Teile der Provinz festgesetzte Höchstpreise gezahlt werden.

§ 2.

Verbandsmitglieder, die sich einer Ueberschreitung der festgesetzten Preise schuldig machen, haben die Entziehung der Ausweisakte nach § 8 der Satzung für den Posener Viehhandelsverband zu gewärtigen. Außerdem setzen sie sich der Strafverfolgung nach der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preiserhöhung (R.-G.-Bl. S. 467) und der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R.-G.-Bl. S. 603) aus.

Posen, den 15. Februar 1917.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.
G a n s e.

Nachstehende behördliche Erlasse und Verfügungen werden zur Beachtung bekanntgegeben:

1. Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern macht der Kultusminister darauf aufmerksam, daß die weitverbreitete Unsitte des Gräserfauens Anlaß zur Strahlenpilzerkrankung geben kann, einer zwar seltenen, freilich aber sehr bösartigen und selbst durch Operation nur selten heilbaren Krankheit. Der zu den höheren Pilzen gehörige Erreger der Krankheit findet sich häufig auf Gräsern, vorzugsweise auf der Gerste, und kann dadurch, daß die Grannen solcher Gräser sich in die Haut oder in die Schleimhaut, besonders des Mundes einspießen, in die Gewebe dringen und so zunächst örtliche Entzündungen setzen, die aber bald die Neigung einer Verpflanzung des Krankheitsprozesses in andere Körpergegenden, bezw. Organe zeigen, so daß durch Operation des Ursprungsherdes die Krankheit meist nicht mehr geheilt werden kann.

Die meisten der bisher beobachteten Strahlenpilzerkrankungen sind auch sowohl bei Tieren wie bei Menschen durch das Einspießen von Gerstengrannen in die Schleimhaut des Mundes, besonders der Mandeln entstanden. In Anbetracht der Bösartigkeit der Krankheit ist die Schuljugend regelmäßig im Frühjahr darüber zu belehren und vor dem Gräserfau zu warnen.

2. Der Herr Minister empfiehlt, die von der König Wilhelms-Stiftung für erwachsene Beamtenkinder zum Kauf angebotene Mappe mit Bildern Seiner Majestät des Kaisers, des Kronprinzen, Hindenburgs, Madensens und Falkenhayns,

das Bild 1 Mark, zu Prämienszwecken für würdige Schüler und Schülerinnen zu verwenden. Bestellungen der Mappe können jederzeit unmittelbar bei der Geschäftsstelle der Stiftung, Berlin C 2, Königliches Schloß, erfolgen.

3. Wir sind von zutändiger Seite ersucht worden, dahin zu wirken, daß das Gedächtnis der Reformation im Jahre ihrer 400jährigen Wiederkehr von den evangelischen Schulen würdig begangen werde. Wir empfehlen, diesen Gegenstand in den evangelischen Religionslehrerkonferenzen dieses Jahres zu besprechen und im evangelischen Religionsunterrichte der Oberstufe die Reformationsgeschichte eingehend zu behandeln; zweckmäßig wird hierzu die Perikopenstunde verwendet. Soweit die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse es gestatten, ist im Gesangsunterrichte eine Anzahl Lutherlieder mit ihren ursprünglichen Melodien zu singen. Es ist wünschenswert, die Feier des 31. Oktober dadurch zu verstärken, daß die

Schulvorstände geeignete Volksbücher über die Reformation zur Verteilung an Schulkinder ankaufen.

Lissa, den 22. Februar 1917.

Die KreisSchulinspektoren von Litua I, II und III und Storchneß.

Wer Brotgetreide versüttet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Novum

Schmier-Waschmittel

Kein Ton

Kein Kitt

Schäumt, reinigt
bleicht

ganz vorzüglich

Probadosen, Postpaket, ca. 10
Pfund inkl. Verpackung 9 M.
franko gegen Nachnahme.

Novum Vertriebs-Gesellschaft
m. b. H.,

Berlin W. 8, 59 Friedrichstr. 180.

Alle Arten

**Kipp- u. Schnelldämpfer,
Kesselfen und Kippkesselfen,
Müllenschnneider,
Zauchgefäße,
Wasser- und Zauchpumpen,
alle Arten Zauchverteiler
und Reserveteile**
empfehlen

W. Horowski, Maschinenhandl.
Kaiser-Friedr.-Str. 86. Tel. 220.

Meine

Rasierapparat-Klingen

aus Uhrfederstahl rasieren
auf das glätteste.

Paul Kleiber,
Kaiser-Wilhelm-Strasse 2.

Leere Fässer

(auch mit einem Boden) von Teer,
Karbolineum, Öl oder anderen
Flüssigkeiten kauft und zahlt die
höchsten Preise.

Paul Starzonek, Clogau.
Zernsprecher 30.

Ein Pferd

(Zuchswallach) steht zum Verkauf.
Schwegkau, Kreuzstr. 7.

Am Mittwoch, den 21. d. Mts, verschied in
Storchneß nach kurzer Krankheit

der Wegemeister

Hermann Körner.

Der Verstorbene hat sich während seiner lang-
jährigen Tätigkeit im hiesigen Kreise durch Fleiß,
Pflichttreue und unbedingte Hingabe an den Dienst aus-
gezeichnet. Der Kreisausschuss wird dem Verstorbenen
stets ein treues Andenken über das Grab hinaus be-
wahren.

Lissa, den 22. Februar 1917.

Namens des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende.

von Kardorff

Königlicher Landrat.

Die Kreisgemeindefasse ist von jetzt ab
für den Verkehr nur noch vormittags von
8 bis 1 Uhr geöffnet.

Der Landrat.

von Kardorff.

Zweits Sonderverteilung von Kleie für Eber und Mutterschafe

ersuche ich sowohl die Gutsbezirke als auch die Gemeinden um
sofortige Angabe der vorhandenen Stückzahl.

Süskind Nürnberg jun.

Auktion von dreijährigen Sohlen.

Die Herrschaft Pempowo versteigert aus ihrer bewährten
Remontezucht am

Montag, den 5. März 1917, mittags 12 Uhr
auf ihrem Gutshofe Eichhof

ca. 30 dreijährige Remonten

meistbietend gegen Barzahlung.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben. Halfter-
trensen werden gegen Bezahlung geliefert.

Wagen werden auf Station Pempowo (an der Lissa—Krotoschin—
Ostrowo er Bahn gelegen) auf Wunsch gestellt.

Die Güterdirektion.